

## Zeltplatzordnung „Rheinwiese“

### 1. Allgemeines

Der Zeltplatz steht allen Clubmitgliedern sowie deren Familienangehörigen offen. Mitglieder der Kanu-Verbände BKR und SKV sowie andere Gäste haben nach Rücksprache mit dem Platzwart und dem Lösen einer Gästekarte ebenfalls Zutritt.

Anrecht auf einen Saisonplatz haben ausschliesslich KCSH-Mitglieder nach mindestens zwei Jahren Mitgliedschaft im Club.

Alle Zeltplatzbenützer haben die gleichen Rechte und Pflichten und sie haben den Platzwart in seinen Arbeiten zu unterstützen, dies gilt insbesondere für:

- Frühjahrs- und Herbstreinigung Zeltplatz (alle Zeltplatzbenützer)
- WC- Reinigung (alle Zeltplatzbenützer)
- Mähen und Lauben
- Ordnung um die Feuerstelle (Holzlager, Tische, Stühle, etc)
- Ordnung auf der Wiese und Rheinufer (Abfall, etc)
- Schutz der Natur und Umwelt ( Pflege der der Wiese, Abfall Beseitigung, unsachgemässes Holzen, etc)
- und ähnliche Arbeiten

Die Richtlinien des Pachtvertrages der Gemeinde Büsingen sind für alle Zeltplatzbenützer verbindlich und einzuhalten.

### 2. Platz Zuteilung

Der Platzwart nimmt die Platzwünsche der Interessenten entgegen und vergibt die Plätze nach dem Senioritäts-Prinzip, das heisst nach der Anzahl der auf dem Zeltplatz verbrachten Sommer als Platzmieter. Bei gleicher Seniorität entscheidet das Los.

Die Platzzuweisung ist verbindlich. Eine Veränderung der genutzten Fläche während der Saison bedarf der Zustimmung des Platzwartes.

Die Saison dauert vom 01.05.-15.10., ausserhalb dieser Zeit sind alle Einrichtungen zu entfernen. (Zelt, Zeltboden, Boote jeglicher Art, sonstige private Utensilien, etc)

Besteht eine grössere Nachfrage nach Zeltplätzen als gemäss Nutzungsplan zur Verfügung stehen, entscheidet der Vorstand über die Vergabe der Plätze. Der Vorstand berücksichtigt bei der Vergabe der Zeltplätze die vom Platzwart zu führende Warteliste und die Verdienste der Kandidaten für den Club.

### 3. Parkieren

Die vom Club ausgestellte Parkierbewilligungskarte ist gut sichtbar (z.B. hinter Windschutzscheibe) zu platzieren. Die Autos sind auf dem bezeichneten Parkplatz abzustellen.

Pro Zeltplatz wird nur eine Bewilligungskarte ausgestellt und ist gültig für **ein** Auto. Über Ausnahmen entscheidet der Platzwart und der Vorstand nach erhaltenem begründeten Antrag.

Zusätzliche Autos sind beim Restaurant Waldheim abzustellen. (Gebührenpflichtiger öffentlicher Parkplatz)

Es werden keine zusätzlichen Parkierbewilligungskarten an Saisonier abgegeben.

### **3a. Befahren der Rheinwiese**

Das Befahren des Zeltplatzareals mit Autos ist generell verboten.

Mögliche Ausnahmen:

- Grössere Anlässe (gemäss Absprache mit Platzwart und Vorstand)

### **4. Gäste**

Gäste und Gäste von Platzmietern haben sich an dieses Reglement zu halten.

Der Platzmieter ist für seine Gäste verantwortlich, auch dafür, dass die Gebühren bezahlt werden.

Der Platzwart ist über die Anwesenheit von Gästen immer zu informieren insbesondere bei:

- Übernachtungen
- Ab 10 Personen
- Familien Anlässe, Fester oder Versammlungen jeglicher Art
- Lager

### **5. Tiere**

Tiere von Zeltplatzbenützer sind unter Kontrolle zu halten (wenn notwendig sind sie an der Leine zu halten), damit sie weder die anderen Mitbenutzer belästigen, noch den Platz oder die Einrichtungen beschädigen oder beschmutzen. Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse sind sie ausserhalb des Platzes zu führen.

### **6. Hygiene und Sauberkeit**

Die Zeltplatzbenützer (Saisonier und Gäste) sind verantwortlich für die Sauberkeit und Brauchbarkeit der Anlagen. (Gemäss Punkt 1 Allgemeines)

Abfälle sind von allen Zeltplatzbenützer gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Die Waschtröge bei der Dusche dürfen nur für die persönliche Hygiene gebraucht werden. Das Entsorgen von Abwässern sowie die Verwendung als Kühlschrank etc. ist verboten.

### **7. Gegenseitige Rücksichtnahme**

Die Zeltplatzbenützer werden angehalten, jeglichen Lärm, der die Nachbarn stören könnte, zu vermeiden. In der Regel herrscht ab 22 Uhr Nachtruhe. Bei besonderen Anlässen sind der Platzwart und die Nachbarn zu verständigen. (Kollegialitätsprinzip)

### **8. Feuerstelle**

Das Feuern ist nur auf der dafür bezeichneten Stelle gestattet. Das unnötige verfeuern von Holz ist zu unterlassen (Brandgefahr bei zu hoher Flammen sowie des Holzbestand). Der letzte Benutzer sorgt dafür, dass das Feuer kontrolliert gelöscht und der Platz ordentlich verlassen wird.

Ausserhalb dieser Stelle sind keine weiteren offenen Feuer erlaubt. (geschlossener Grill ist erlaubt)

### **8a. Verbrennen von Materialien**

An der Feuerstelle darf nur das aus dem Holzlager vorgesehene Holz Verfeuert werden.

(Brennholz)

Jegliches Verbrennen von behandeltem Holz (Möbel, Paletten, Industrieholz, etc) sowie Abfall ist verboten.

## **9. Schäden**

Die Zeltplatzbenützer haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Weder der Club noch der Platzwart haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden.

## **10. Taxen**

Die Gebühren für die Saisonier sind von allen anfangs der Saison („Zeltplatzputzete“) zu zahlen. Die Gebühren der Besucher oder Gäste sind unaufgefordert beim Platzwart zu lösen.

## **11. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie Pachtvertrag können durch den Vorstand geahndet werden. In gravierenden Fällen kann der Vorstand die Wegweisung und Ausschluss aus dem Club beschliessen.

## **12. Besonderes**

Unfälle und besondere Vorkommnisse sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Die Anwendung der Zeltplatz-Ordnung obliegt dem Platzwart, respektive dessen Vertreter. In Streitfällen und in allen Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht enthalten sind, entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gilt Art. 17 der Statuten.

Diese Zeltplatz-Ordnung, sowie die Gebührenordnung sind gut sicht- und lesbar an den Zugängen zum Zeltplatz anzuschlagen.

Mai 2010

Der Vorstand des Kanu-Club-Schaffhausen